



An den Grossen Rat

21.1335.01

GD/P211335

Basel, 29. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2021

Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2022 – 2025

Inhalt

1. Begehren	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Ausgangslage	4
3.1 Bisherige Rahmenausgabebewilligungen	4
3.2 Besonderheiten während der letzten GWL-Periode	4
3.2.1 2018 – Einführung Zahnarzttarif Dentotar®	4
3.2.2 2019 – Umzug in den Neubau	5
3.2.3 UZB-Betriebskonzept während des COVID-19-bedingten Lockdowns	5
3.3 GWL der Jahre 2017 – 2021 des UZB	5
4. Kosten für die GWL des UZB	6
4.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen	6
4.2 Ungedeckten Kosten	6
5. Übersicht über die GWL	6
5.1 Gesetzlich vorgeschriebene unentgeltliche Leistungen in der Schulzahnpflege	6
5.2 Reduktionen der Behandlungskosten als Sozialkosten	7
5.3 Vorhalteleistungen	8
5.3.1 Absenzenkosten und erschwerte Kooperation	8
5.3.2 Erschwerte Kooperation	8
5.3.3 Poliklinik / Notfalldienste	8
5.3.4 Spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen	8
5.3.5 GWL Vorhalteleistungen	9
5.4 Nicht kostendeckender Sozialtarif	9
5.5 Weiterbildung der Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzte	10
5.6 Neu: Universitäre Lehre und Forschung	10
5.7 Neu: Alterszahnmedizin	10
6. Übersicht über die Rahmenausgabebewilligungen für das UZB	12
7. Ausgabenkompetenzen	12
8. Finanzielle Auswirkungen	13
9. Formelle Prüfung	13
10. Antrag	13

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Rahmenausgabenbewilligung (RAB) zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) für die Jahre 2022 – 2025 über gesamthaft 28,032 Mio. Franken.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Auftrag des UZB ist in § 2 des Gesetzes über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin vom 17. September 2014 (UZBG, SG 300.600) wie folgt formuliert:

- ¹ Das UZB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung.
- ² Es erfüllt die Aufgaben der im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegenden sozialen Zahnpflege gemäss dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011.
- ³ Es gewährleistet insbesondere die Behandlung von wirtschaftlich schwächer gestellten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.
- ⁴ Es erbringt bedarfsgerecht gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.
- ⁵ Es sorgt für die Lehre und Forschung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit Hochschulen sowie für die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Zahnmedizin.

Das Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) enthält in den §§ 11 – 13 Regelungen über die sozialen Institutionen der Zahnpflege.

§ 11 Abs. 1 GesG enthält zunächst eine umfassende Grundnorm für die soziale Zahnpflege. Darin gewährleistet der Kanton in Zusammenarbeit mit Privaten die im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegende soziale Zahnpflege. Mit der Einschränkung auf die soziale Zahnpflege wird gleichzeitig klargestellt, dass der Kanton das Zahnpflegewesen nicht umfassend gestalten will, sondern ausschliesslich diesen Bereich regelt. In Abs. 2 wird dem Kanton sodann die bereits in § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) verankerte Kompetenz zugewiesen, Zahnkliniken für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche betreiben zu können. Abs. 3 schliesslich erlaubt es dem Kanton, mit den Zahnärztesgesellschaften Tarife für wirtschaftlich schwächer gestellte Personen auszuhandeln, um dem Bedürfnis der sozialen Zahnpflege nachzukommen.

§ 12 GesG hält fest, dass die Zahnkliniken wirtschaftlich schwächer gestellte Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt behandeln müssen. Damit wird eine zentrale Forderung der sozialen Zahnpflege erfüllt. In Abs. 2 wird der Tarif definiert, den die Zahnkliniken in diesen Fällen den Patientinnen und Patienten verrechnen dürfen.

§ 13 GesG normiert schliesslich die Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche. Er enthält einen Leistungskatalog, welcher einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe bedarf. Die aufgeführten Leistungen werden für Kinder und Jugendliche im schul- und kindergartenpflichtigen Alter zur Verfügung gestellt, deren Eltern Wohnsitz in Basel haben.

In der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung, SG 328.210) sind Leistungen sowie die Reduktionsansprüche noch weiter präzisiert. In § 4 Zahnpflegeverordnung ist auch festgelegt, welche Leistungen im Bereich der sozialen Zahnpflege für Kinder und Jugendliche der Kanton unentgeltlich erbringt und welche er entgeltlich anbietet.

3. Ausgangslage

Per 1. Januar 2016 wurden die bereits erwähnten gesetzlichen Aufträge neu vom UZB übernommen. Als zahnmedizinisches Kompetenzzentrum der Region Basel dient das UZB der kantonalen, regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung sowie der Lehre und Forschung in der Zahnmedizin.

3.1 Bisherige Rahmenausgabebewilligungen

In Analogie zur Finanzierung der GWL der Spitäler wird die Finanzierung der Aufträge des UZB über eine RAB für GWL gesichert. Der Grosse Rat hat seither zwei Rahmenausgabebewilligungen (für die Jahre 2016 – 2018 [GRB 15/51/13G vom 17. Dezember 2015] und für die Jahre 2019 – 2021 [GRB 18/51/56G vom 20. Dezember 2018]) gesprochen.

Diese aktuell geltende RAB für die Jahre 2019 – 2021 soll nun mit dem vorliegenden Ratschlag erneuert werden. Sie wird für vier Jahre abgeschlossen, damit eine Gleichstellung mit der Laufzeit der Leistungsaufträge und Globalbudgets der Universität erreicht werden kann. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die gesprochenen RAB der vergangenen zwei Perioden:

GWL-Art:	RAB 2016 – 2018 pro Jahr in Fr.	RAB 2019 in Fr.	RAB 2020 – 2021 pro Jahr in Fr.
Unentgeltliche Leistungen (Schulzahnpflege)	1'000'000	1'160'000	1'160'000
Sozialkosten	1'900'000	2'350'000	2'350'000
Vorhalteleistungen	2'210'000	2'405'000	2'405'000
SV-Tarif	1'580'000	310'000	310'000
Weiterbildung	770'000	745'000	745'000
Umsetzungskosten	350'000	350'000	0
Gesamttotal	7'810'000	7'320'000	6'970'000

Tabelle 1: Übersicht der Rahmenausgabebewilligungen 2016 – 2021 für das UZB für gemeinwirtschaftliche Leistungen

3.2 Besonderheiten während der letzten GWL-Periode

3.2.1 2018 – Einführung Zahnarztтарif Dentotar®

Der revidierte Zahnarztтарif Dentotar® trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Er gilt für den Sozialversicherungsbereich von Unfallversicherung (UV), Militärversicherung (MV) und Invalidenversicherung (IV) und aufgrund dessen auch für die gesamte in der Zahnpflegeverordnung definierte soziale Zahnmedizin. Durchschnittlich ging man vor der Einführung von circa 20% Mehreinnahmen im Einzelleistungsbereich aus. Da das UZB durch den neuen Tarif Mehreinnahmen generieren konnte, wurde auch eine Kostensteigerung bei den GWL „unentgeltliche Leistungen“ und „Sozialkosten“ verzeichnet, da hier auf den Einzelleistungsbereich abgestellt wurde. Auf der anderen Seite konnte genau wegen diesen Mehreinnahmen und dem Wegfall des alten Zahnarztтарifs in der sozialen Zahnmedizin die GWL „Nicht kostendeckender Sozialtarif“ (SV-Tarif) deutlich gesenkt werden.

Unten aufgeführt eine Übersicht über die Kostenentwicklung in den drei betroffenen GWL-Bereichen:

	IST 2017	IST 2018	Veränderung zu 2017 in %	IST 2019	Veränderung zu 2017 in %
unentgeltliche Leistungen	948'000	1'207'000	+27,3%	1'246'000	+31,4%
Sozialkosten	2'181'000	2'640'000	+21,0%	2'246'000	+3,0%
SV-Tarif	1'778'000	339'000	-80,9%	248'000	-86,1%
Total	4'907'000	4'186'000	-14,7%	3'739'000	-23,8%

Tabelle 2: Entwicklung der GWL "unentgeltliche Leistungen", "Sozialkosten", und "SV-Tarif" der Jahre 2017 – 2019 (gerundet auf 1000 Franken)

3.2.2 2019 – Umzug in den Neubau

Im Jahr 2019 ist das UZB von den alten Standorten in den Neubau an der Mattenstrasse 40 umgezogen, was zu einer reduzierten Leistungserbringung von Juli bis September führte. Nach einer Vorbereitungszeit musste der Betrieb während des Umzugs komplett unterbrochen werden. Das neue Gebäude wurde schrittweise in Betrieb genommen. Dementsprechend sollten die Zahlen für den Ratschlag 2022 – 2025 nicht (nur) auf die Leistungszahlen 2019 gestützt werden.

3.2.3 UZB-Betriebskonzept während des COVID-19-bedingten Lockdowns

Im Jahr 2020 hatte dann Corona noch einen deutlicheren Einfluss auf die Leistungserbringung. Während des Lockdowns von März bis Mai 2020 wurden teilweise noch fünf bis zehn Prozent des üblichen Umsatzes erzielt. Ab Juni 2020 stellte sich ein gewisser Aufholeffekt ein, aber der Verlust konnte nicht kompensiert werden. Ebenso waren der zeitliche Mehraufwand für Patientenbehandlungen sowie die Zusatzkosten für das Schutzmaterial beträchtlich. Aus diesem Grund eignen sich die Leistungszahlen 2020 nur sehr eingeschränkt als Basis für den Ratschlag 2022 – 2025.

3.3 GWL der Jahre 2017 – 2021 des UZB

Die IST-Zahlen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des UZB der Jahre 2017 – 2020 sowie die SOLL-Zahlen für das Jahr 2021 zeigen folgendes Bild:

	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	Budget 2021
unentgeltliche Leistungen	948'000	1'207'000	1'246'000	1'160'000	1'160'000
Sozialkosten	2'181'000	2'640'000	2'246'000	2'350'000	2'350'000
Vorhalteleistungen	2'210'000	2'210'000	2'405'000	2'405'000	2'405'000
SV-Tarif	1'778'000	339'000	248'000	195'000	310'000
Weiterbildung	743'000	735'000	676'000	706'000	745'000
Umsetzungskosten	350'000	326'000	374'000	0	0
Gesamttotal	8'210'000	7'456'000	7'194'170	6'816'000	6'970'000

Tabelle 3: Gemeinwirtschaftliche Leistungen UZB 2017 – 2021 (gerundet auf 1000 Franken)

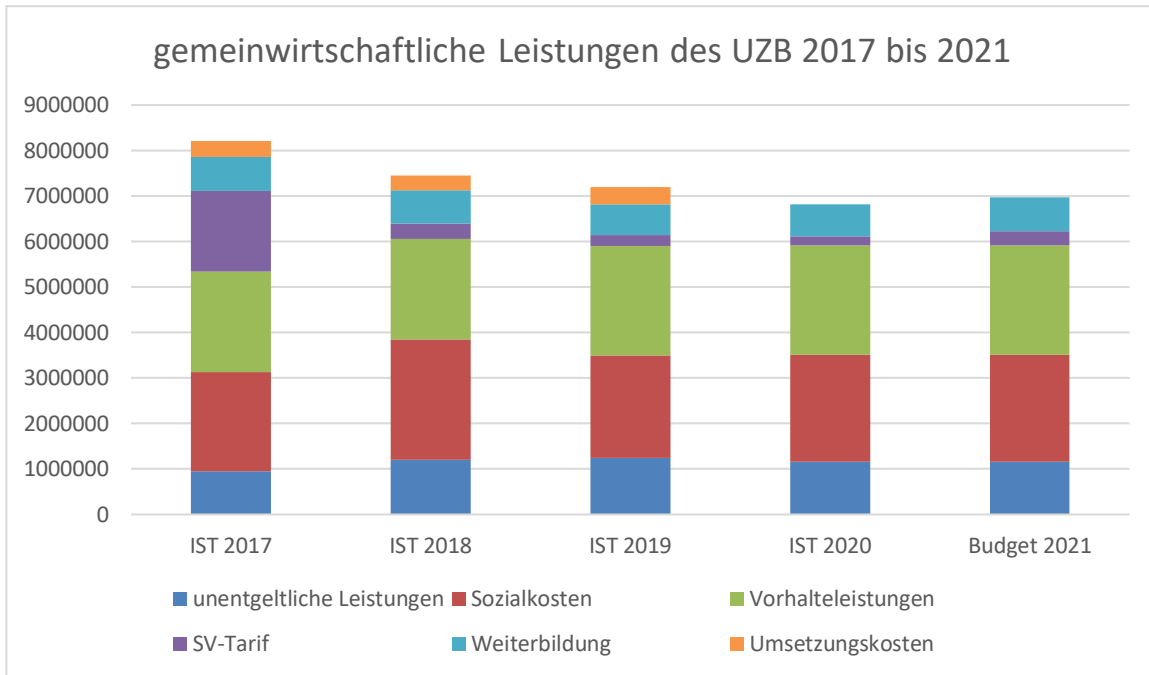


Abbildung 1: Übersicht über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des UZB 2017 – 2021

4. Kosten für die GWL des UZB

4.1 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen handelt es sich um Kosten für Leistungen, für welche ein gesellschaftlicher Konsens besteht, dass diese angeboten werden sollen, und zu denen das UZB per Gesetz und Verordnung verpflichtet ist.

4.2 Ungedeckten Kosten

Das UZB erbringt zahnmedizinische Leistungen, welche sich aus dem gesetzlichen Auftrag ableiten und die nicht kostendeckend erbracht werden können. Die einzelnen Leistungen werden unter Kapitel 5 detailliert erläutert.

5. Übersicht über die GWL

5.1 Gesetzlich vorgeschriebene unentgeltliche Leistungen in der Schulzahn- pflege

Im schulzahnmedizinischen Bereich handelt es sich um:

1. Regelmässige gruppenprophylaktische Massnahmen in den Schulen sowie eine einmalige unentgeltliche Beratung;
2. mindestens einmal, höchstens dreimal jährlich Instruktionen über die Zahnreinigung und Informationen über die Kariesprophylaxe in den Kindergärten;
3. obligatorische, unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder;
4. ein Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen von Zähnen und zwei Bissflügel-aufnahmen zur Kariesdiagnostik bis zur Schulentlassung.

Die durch diese Leistungen entstehenden Kosten sind abhängig von Klassen- und Schülerzahl. Sie werden für die Bewohnerinnen und Bewohner von Behindertenheimen über das 16. Altersjahr hinaus unentgeltlich erbracht und sind wie bereits erwähnt in der Zahnpflegeverordnung definiert.

Die erbrachten Taxpunkte werden jeweils im Klinikinformationssystem der Klinik für Kinder- und Jugendzahnmedizin des UZB erfasst. Die Auswertung für das Jahr 2020 ergab 1'027'880 Taxpunkte, was mit dem aktuell gültigen Taxpunktwert von einem Franken des Zahnarzttarifs Dentotar^{®1} demselben Wert entspricht. Im Jahr 2020 mussten zahlreiche Untersuchungstage umdisponiert werden oder konnten nicht stattfinden. Bei den unentgeltlichen Leistungen wird aufgrund von Erfahrungswerten und der erwarteten Klassen- bzw. Schüleranzahl mit einer leichten Erhöhung auf 1,260 Mio. Franken im Jahr 2022, auf 1,270 Mio. Franken im Jahr 2023, auf 1,275 Mio. Franken im Jahr 2024 und auf 1,285 Mio. Franken im Jahr 2025 gerechnet.

	IST 2018	IST 2019	IST 2020 ²	Budget 2021	RAB 2022-2025 (pro Jahr)	Veränderung zum Vorjahr
Unentgeltliche Leistungen (in Fr.)	1'207'000	1'246'000	1'160'000	1'160'000	2022: 1'260'000 2023: 1'270'000 2024: 1'275'000 2025: 1'285'000	+100'000 +10'000 +5'000 +10'000

Tabelle 4: unentgeltliche Leistungen des UZB der Jahre 2018 – 2025 (gerundet auf 1000 Franken)

5.2 Reduktionen der Behandlungskosten als Sozialkosten

Die Zahnpflegeverordnung als gesetzliche Grundlage legitimiert auch die Beiträge an die Zahnbehandlungen, deren Höhe von den entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Patientin oder des Patienten respektive deren Eltern oder Erziehungsberechtigten abhängig sind. Diese werden von den Zahnkliniken als Sozialkosten ausgewiesen. Die Sozialkosten sind Schwankungen unterworfen und schwer im Voraus zu berechnen. Eine Beeinflussung durch die Klinik ist nicht möglich. Die Sozialkosten widerspiegeln mit einer leichten zeitlichen Verzögerung die wirtschaftliche Gesamtsituation, welche sich auf Teile der sozio-ökonomisch schwächeren Bevölkerung auswirkt.

Die Tarifreduktionen werden direkt entsprechend der Prämienklasse der Patientinnen und Patienten gemäss Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) im Klinikinformationssystem erfasst. Bei den Sozialkosten wird aufgrund von Erfahrungswerten und der leicht schlechteren wirtschaftlichen Situation der Wohnbevölkerung (Einfluss Corona, Arbeitslosigkeit) mit einer leichten Erhöhung auf 2,527 Mio. Franken im Jahr 2022, auf 2,544 Mio. Franken im Jahr 2023, auf 2,561 Mio. Franken im Jahr 2024 und auf 2,578 Mio. Franken im Jahr 2025 gerechnet.

	IST 2018	IST 2019	IST 2020 ³	SOLL 2021	RAB 2022 – 2025	Veränderung zum Vorjahr
Sozialkosten	2'640'000	2'246'000	2'350'000	2'350'000	2022: 2'527'000 2023: 2'544'000 2024: 2'561'000 2025: 2'578'000	+177'000 +17'000 +17'000 +17'000

Tabelle 5: Sozialkosten des UZB der Jahre 2018 bis 2025 (gerundet auf 1000 Franken)

¹ Der revidierte Zahnarzttarif Dentotar[®] trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Er gilt für den Sozialversicherungsbereich von UV, MV und IV und für die gesamte in der Zahnpflegeverordnung definierte soziale Zahnmedizin.

² Corona-Massnahme gemäss Schreiben des Regierungsrates an Staatsbeitragsempfänger vom 21. April 2020; der effektive Leistungsbetrag 2020 für unentgeltliche Leistungen belief sich auf 1'028'000 Franken.

³ Corona-Massnahme gemäss Schreiben des Regierungsrates an Staatsbeitragsempfänger vom 21. April 2020; der effektive Leistungsbetrag 2020 für die Sozialkosten belief sich auf 2'124'000 Franken.

5.3 Vorhalteleistungen

Zu den Vorhalteleistungen gehören in der sozialen Zahnmedizin der tägliche Poliklinikbetrieb für Kinder und Erwachsene, Notfalldienste, Absenzenkosten, Behandlung von Patientinnen und Patienten mit erschwerten oder fehlenden Kooperationsressourcen und spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen.

5.3.1 Absenzenkosten und erschwerte Kooperation

Den Zahnkliniken entstehen hohe Kosten durch Patientinnen und Patienten im Bereich soziale Zahnmedizin, die nicht zu vereinbarten Terminen erscheinen. Diese Kosten konnten in den letzten Jahren durch ein System mit SMS-Erinnerungen und telefonischen Ermahnungen deutlich gesenkt werden. Allerdings betragen sie trotz dieser Massnahmen immer noch über 400'000 Franken pro Jahr. Gemäss UZB-Antrag betragen sie im Jahresdurchschnitt 2018 – 2020 ca. 362'000 Franken.

Der Bereich Absenzenkosten wird für die folgende GWL-Periode aus Effizienzgründen um 50% auf 181'000 Franken gekürzt.

5.3.2 Erschwerte Kooperation

Viele Patientinnen und Patienten der Zahnkliniken können nicht mit dem im Tarif hinterlegten standardisierten Zeitlimit behandelt werden. Es handelt sich vor allem um Kinder und Personen mit Einschränkungen (z. B. Obdachlosigkeit, Drogensucht oder Behinderungen). Bei diesen Patientinnen und Patienten sind oft ausführlichere Erklärungen nötig und die Behandlung braucht mehr Zeit als im Leistungskatalog vorgesehen. Dies verursacht Kosten, die mit dem Tarif nicht gedeckt werden. Gemäss UZB-Antrag betragen Sie im Jahresdurchschnitt 2018 – 2020 ca. 1,2 Mio. Franken.

Der Bereich erschwerte Kooperation wird für die folgende GWL-Periode aus Effizienzgründen um 25% auf 890'000 Franken gekürzt.

5.3.3 Poliklinik / Notfalldienste

Die Poliklinik erbringt Leistungen wie Notfalldienst (während der Nacht und an Wochenenden), Triage und Sprechstunden. Dadurch entstehen Vorhalteleistungen, die nicht abgerechnet werden können und durch die Erträge der Poliklinik nicht gedeckt werden. Pro Jahr entsteht so eine Deckungslücke von ca. 675'000 Franken. Die Kostensteigerung im Jahr 2020 ist auf die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Ertragsausfälle zurückzuführen und kann nicht als Massstab genommen werden⁴. Es wird für die kommende Leistungsperiode von einer Kostenentwicklung wie vor der Corona-Pandemie ausgegangen.

5.3.4 Spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen

Unter spezielle zahnmedizinische Dienstleistungen fallen Angebote, welche aufgrund des Zusatzaufwandes nicht kostendeckend abgerechnet werden können.

Neu wird darunter ab 2022 auch die Spezialsprechstunde für Kinder mit MIH-Erkrankung⁵ aufgenommen. Die Molare Inzitive Hypomineralisation (MIH) – auch Kreidezähne genannt – ist eine Erkrankung, welche mit massiven zahnmedizinischen Komplikationen einhergehen kann. Das UZB möchte die MIH-Erkrankung in den Schuluntersuchungen des UZB integrieren und im Wesentlichen eine Spezialsprechstunde einrichten, welche überweisenden Privatzahnärztinnen und -ärzten sowie Eltern der betroffenen Kinder offensteht. Das UZB rechnet für die einmal wöchentlich stattfindende Spezialsprechstunde mit einem Betrag von 25'000 Franken p.a.

⁴ Während des Lockdowns von März bis Mai 2020 konnten im UZB nur Notfallpatientinnen und Patienten behandelt werden und das UZB hatte explizit den Auftrag, COVID-19-Patientinnen und -Patienten zu behandeln.

⁵ MIH-Erkrankung: Molare-Inzitive-Hypomineralisation (Kreidezähne).

Unter der Position der speziellen zahnmedizinischen Dienstleistungen sind abschliessend die folgenden Bereiche geführt:

- Zahnmedizinische Behandlungen von stationären Patientinnen und Patienten im Felix Platter-Spital;
- Kopf-Hals-Tumor-Kolloquium;
- Narkosebehandlungen im stationären Bereich;
- zahnmedizinische Auskünfte an Privatzahnärzte;
- Pikettdienst und Notfalleinsätze im Universitäts-Kinderspital beider Basel;
- Behandlungen von Insassen Waaghof;
- Spezialsprechstunde für Kinder mit MIH-Erkrankung (neu).

5.3.5 GWL Vorhalteleistungen

Zusammenfassend wird die GWL Vorhalteleistungen um 544'000 Franken pro Jahr reduziert. Der Betrag von über 1'861'000 Franken gilt als Maximalbetrag für diese GWL.

Vorhalteleistungen (in Fr.)	IST 2019	IST 2020	SOLL 2021	RAB 2022 – 2025 (pro Jahr)	Veränderung 2021 zu 2022 – 2025
Absenzenkosten	429'000	379'000	400'000	181'000	-219'000
Erschwerte Kooperation	1'241'000	1'121'000	1'240'000	890'000	-350'000
Poliklinik / Notfalldienste	644'000	1'088'000	675'000	675'000	0
Sonstige zahnmed. Dienstleistungen	106'000	77'000	90'000	115'000	+25'000
Total in Fr.	2'420'000	2'665'000	2'405'000	1'861'000	-544'000
Ausbezahlt	2'405'000	2'405'000	2'405'000		

Tabelle 6: GWL Vorhalteleistungen 2019 – 2025 (gerundet auf 1000 Franken)

5.4 Nicht kostendeckender Sozialtarif

Die Anwendung des Sozialtarifs ist für alle kantonal unterstützten Selbstzahlerinnen und -zahler einschliesslich Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsunterstützte und für alle Drittzahler wie SUVA und andere UVG-Garanten, IV, MV und Krankenkassen entweder kantonal oder gesamtschweizerisch vorgeschrieben. Konkret werden für jede einzelne Leistung sowohl die Taxpunktzahl als auch der Taxpunktwert definiert. Der bis zum 31. Dezember 2017 gültige Taxpunktwert betrug für den Zahnarzttarif seit dem Jahr 1994 3.10 Franken.

Durch Einführung des neuen Zahnarzttarifs Dentotar[®] in der sozialen Zahnmedizin und der damit zusammenhängenden Ertragssteigerung gilt die GWL „Nicht kostendeckender Sozialtarif“ nur noch für den KVG-Bereich, für welchen nach wie vor mit dem alten Zahnarzttarif abgerechnet werden muss. Die nachfolgend aufgeführte Kostenentwicklung zeigt deutlich, wie die Einführung des neuen Zahnarzttarifs in der sozialen Zahnmedizin die GWL entlastet hat. Der Betrag kann auf 150'000 Franken pro Jahr reduziert werden.

IST 2016	IST 2017	IST 2018	IST 2019	IST 2020	Budget 2021 (gem. RAB)	RAB 2022 – 2025	Veränderung 2021 zu 2022 – 2025
2'760'000	2'963'000	565'000	248'000	171'000	310'000	150'000	-160'000

Tabelle 7: GWL Nicht kostendeckender Sozialtarif der Jahre 2016 bis 2025 (gerundet auf 1000 Franken)

5.5 Weiterbildung der Assistenz Zahnärztinnen und -zahnärzte

Studierende der Zahnmedizin brauchen nach ihrem Staatsexamen weiterhin die Möglichkeit, das erlangte Wissen zu vertiefen und eine gewisse Routine zu erhalten. Deshalb ist die anschließende drei- bis fünfjährige Assistenzzeit sehr wichtig. Assistenzstellen in privaten Zahnarztpraxen sind schwierig zu bekommen, da der Kosten- und Effizienzdruck gross ist. Kosten entstehen durch diese Stellen in zweifacher Hinsicht: Erstens sind Assistenz Zahnärztinnen und -ärzte in den ersten Jahren deutlich weniger produktiv als länger praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte und zweitens ist der Betreuungsaufwand – ebenfalls in den ersten Jahren – nicht zu unterschätzen und hat einen Einfluss auf die Produktivität der Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche die strukturierte Weiterbildung begleiten. Die Weiterbildung von Assistenz Zahnärztinnen und -ärzten ist in § 6 der Zahnpflegeverordnung geregelt. Diese hält fest, dass Zahnkliniken als Aus-, Weiter- und Fortbildungsstätte für Studierende der Zahnmedizin, für diplomierte Zahnärztinnen und Zahnärzte und weitere Berufsangehörige aus dem zahnmedizinischen Bereich wirken können. Die Kann-Formulierung lässt zwar offen, ob das UZB diese Aufgabe wahrnehmen muss oder nicht, aber die Weiterbildung der Assistenz Zahnärztinnen und -ärzte ist wichtig, da sie zur Qualitätssteigerung in der Zahnmedizin beiträgt. Die Weiterbildungskosten der Assistenz Zahnärztinnen und -ärzte im UZB werden analog der Systematik der Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern ebenfalls durch den Kanton übernommen.

Analog den Spitälern des Kantons Basel-Stadt werden beim UZB ungedeckte Kosten von 24'000 Franken pro Assistenz Zahnärztin/-arzt und Vollzeitäquivalent (FTE) zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung anerkannt. Damit ergeben sich für 30 (UZB)-Assistierende x 24'000 Franken Total 720'000 Franken pro Jahr.

	IST 2018	Ist 2019	IST 2020	RAB 2021	RAB 2022 – 2025
Weiterbildung (in Fr.)	735'000	676'000	706'000	745'000	720'000
FTE	30,61	28,17	29,43		

Tabelle 8: GWL Weiterbildung 2018 – 2025 (gerundet auf 1000 Franken)

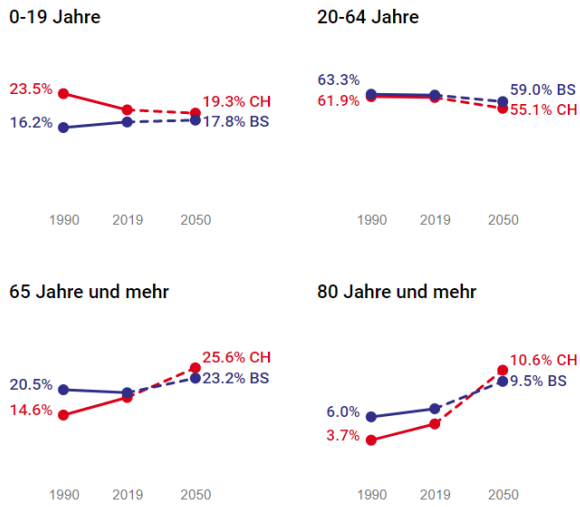
5.6 Neuer Antrag: Universitäre Lehre und Forschung

Dem Antrag des UZB zur Abgeltung einer Unterdeckung in der universitären Lehre und Forschung (LuF) von rund 1,0 Mio. Franken soll nicht entsprochen werden. Die Ablehnung erfolgt aufgrund der laufenden Diskussionen um Finanzierung von LuF unter den Universitäten und Kliniken schweizweit sowie mit der Universität Basel und dem Kanton Basel-Landschaft im Besonderen.

5.7 Neuer Antrag: Anschubfinanzierung der Alterszahnmedizin

Die Alterung der Bevölkerung schreitet voran und beschleunigt sich zwischen 2020 und 2030 stark. Die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen erhöht sich in der Schweiz von 1,6 Mio. im Jahr 2020 auf 2,7 Mio. im Jahr 2050. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung steigt von 18,9% auf 25,6% im Jahr 2050. Die Bevölkerungsgruppe der über 80-Jährigen wird sich sogar verdoppeln. Im Kanton Basel-Stadt wächst die ständige Wohnbevölkerung zwischen 2020 und 2050 um 9% von 197'000 auf 215'000 Personen. Die Zahl der Personen im Pensionsalter (ab 65 Jahren) steigt um 28% von 39'000 auf 50'000. Im Jahr 2050 beträgt ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung 23%, gegenüber 20% im Jahr 2020.

Entwicklung der Bevölkerung nach Altersklasse



Altersaufbau

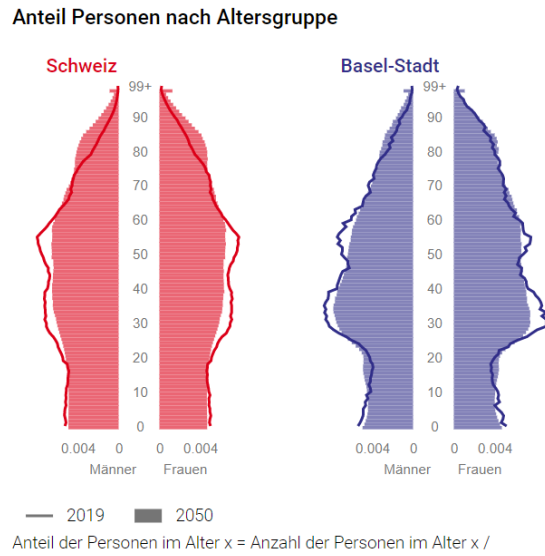


Abbildung 2: Auszug aus den Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020 – 2050 des Bundesamtes für Statistik (BFS)⁶

Die Alterszahnmedizin ist daher ein zunehmend relevantes Gebiet innerhalb der Zahnmedizin. Dies führt zu neuen Herausforderungen, welche es im Klinikalltag zu lösen gilt. Themen wie Polypharmazie⁷ und Multimorbidität⁸ mit Auswirkung auf die orale Gesundheit, der Erhalt bzw. Ersatz der Zähne zum Wohle der Kaufunktion auch im hohen Alter, die Schwierigkeiten der Mundhygiene bei abnehmender manueller Geschicklichkeit und auch kognitiven Fähigkeiten sind nur ein paar Beispiele dafür. Am UZB ist die Alterszahnmedizin an der Klinik für Oral Health & Medicine (OHM) verankert und wird im Moment nur in der Lehre durch einen externen Dozenten, welcher in den nächsten Jahren in Pension geht, gewährleistet.

Um die Bedürfnisse dieser wachsenden Patientengruppe abdecken zu können aber auch um gegenüber anderen universitären zahnmedizinischen Kliniken wettbewerbsfähig zu sein, stellt das UZB Antrag, im Rahmen einer vierjährigen Anschubfinanzierung die Finanzierung bzw. Kostenübernahme der folgenden Personalkosten von total rund 452'000 Franken vorzusehen.

Personalkosten in Fr.	Pensum	RAB 2022 – 2025
Oberarzt/-ärztin / Abteilungsleiter/in	100%	230'000
Assistenz Zahnarzt/-ärztin ohne WB	80%	101'000
Dentalassistentz	100%	101'000
Sekretariat	20%	20'000
Total		452'000

Tabelle 9: Übersicht über die Personalkosten für den Bereich Alterszahnmedizin des UZB (gerundet auf 1000 Franken)

Die Infrastruktur ist durch das UZB und v. a. auch durch die Einbettung in die Klinik für Oral Health & Medicine gegeben.

⁶ Seit 1984 erstellt das Bundesamt für Statistik im Auftrag des Bundesrats und in Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern etwa alle fünf Jahre Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone: Szenarien zur Bevölkerung - Bundesamt für Statistik (admin.ch).
⁷ Gleichzeitige Verordnung von mehreren Medikamenten bei einer Patientin bzw. einem Patienten.
⁸ Als Multimorbidität bezeichnet man das gleichzeitige Auftreten bzw. Bestehen mehrerer Krankheiten bei einer Patientin bzw. einem Patienten. Die Multimorbidität ist ein Phänomen, das vor allem bei geriatrischen Patientinnen und Patienten vorkommt – meist bedingt durch die Häufung degenerativer Erkrankungen im höheren Lebensalter.

Die Alterszahnmedizin soll im Rahmen einer Anschubfinanzierung unterstützt werden und ist auf vier Jahre befristet. Nach Ablauf dieser vier Jahre sollte sich die Alterszahnmedizin im UZB durch eigene Anstrengungen finanzieren.

6. Übersicht über die Rahmenausgabenbewilligungen für das UZB

Gemäss obigen Ausführungen ergeben sich folgende Beträge für die die Finanzierung der GWL des UZB für die Jahre 2022 – 2025:

GWL in Fr. pro Jahr	RAB 2022	RAB 2023	RAB 2024	RAB 2025	Total 2022 – 2025
Unentgeltliche Leistungen	1'260'000	1'270'000	1'275'000	1'285'000	5'090'000
Sozialkosten	2'527'000	2'544'000	2'561'000	2'578'000	10'210'000
Vorhalteleistungen	1'861'000	1'861'000	1'861'000	1'861'000	7'444'000
SV-Tarif	150'000	150'000	150'000	150'000	600'000
Weiterbildung	720'000	720'000	720'000	720'000	2'880'000
Univ. Lehre und Forschung	0	0	0	0	0
Alterszahnmedizin	452'000	452'000	452'000	452'000	1'808'000
Gesamttotal	6'970'000	6'997'000	7'019'000	7'046'000	28'032'000

Tabelle 9: Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten des UZB für die Jahre 2022 – 2025

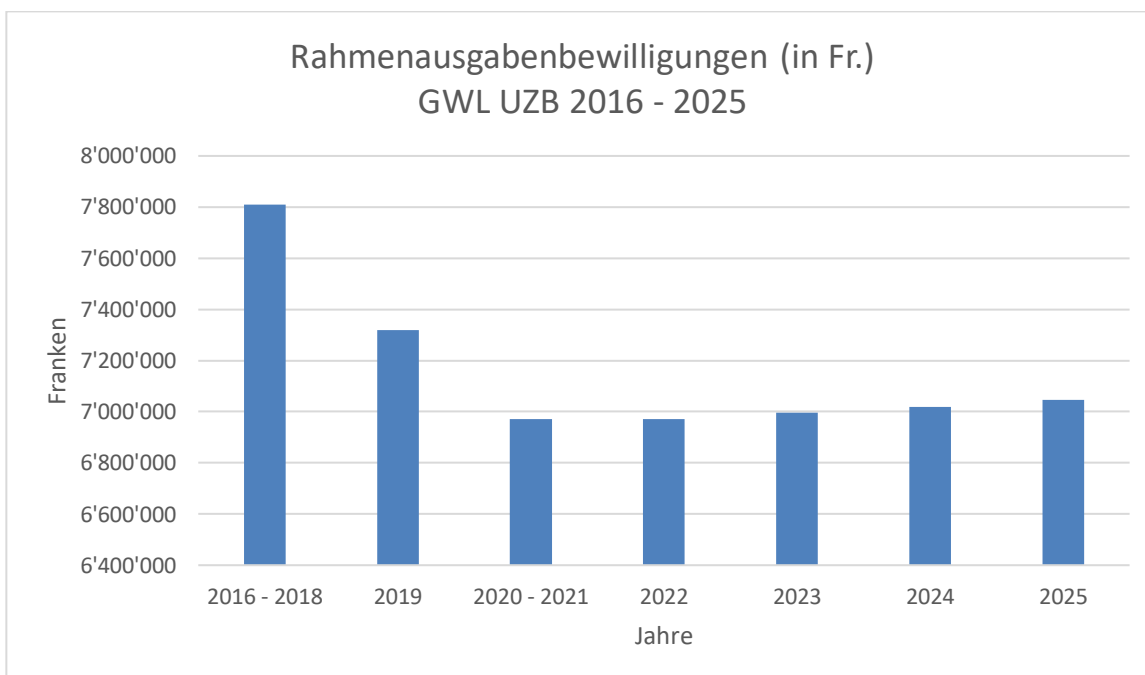


Abbildung 3: Übersicht der Rahmenausgabenbewilligungen für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten des UZB der Jahre 2016 – 2025

7. Ausgabenkompetenzen

Die Abgeltung der unentgeltlichen Leistungen in der Schulzahnpflege sowie der Reduktionen der Behandlungskosten gelten als wiederkehrende gebundene Ausgaben gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100), da bezüglich ihrer Vornahme und deren Modalitäten keine Handlungsfreiheit besteht. Die Ausgabenkompetenz für solche Ausgaben liegt beim Regierungsrat bzw. beim zuständigen Departement.

Folgende Ausgaben werden durch den Regierungsrat genehmigt:

in Fr.	2022	2023	2024	2025	Total
Unentgeltliche Leistungen	1'260'000	1'270'000	1'275'000	1'285'000	5'090'000
Sozialkosten	2'527'000	2'544'000	2'561'000	2'578'000	10'210'000
Total Ausgaben in der Kompetenz des Regierungsrats	3'787'000	3'814'000	3'836'000	3'863'000	15'300'000

Tabelle 10: Beiträge des Kantons an das UZB: Ausgabenkompetenz Regierungsrat

Folgende Ausgaben werden durch den Grossen Rat genehmigt:

in Fr.	2022	2023	2024	2025	Total
Vorhalteleistungen	1'861'000	1'861'000	1'861'000	1'861'000	7'444'000
Nicht kostendeckender Sozialversicherungstarif	150'000	150'000	150'000	150'000	600'000
Weiterbildungskosten Assistenz Zahnärztinnen/-ärzte	720'000	720'000	720'000	720'000	2'880'000
Universitäre Lehre und Forschung	0	0	0	0	0
Alterszahnmedizin	452'000	452'000	452'000	452'000	1'808'000
Total Ausgaben in der Entscheidkompetenz des Grossen Rats	3'183'000	3'183'000	3'183'000	3'183'000	12'732'000

Tabelle 11: Beiträge des Kantons an das UZB: Ausgabenkompetenz Grosser Rat

8. Finanzielle Auswirkungen

Durch die neue GWL „Alterszahnmedizin“ steigen die Kosten zu Lasten des Kantons, was mit einer Kürzung bei der GWL „Vorhalteleistungen“ nicht vollständig kompensiert werden kann.

Im Budget ist für das Jahr 2022 ein Betrag von 6,970 Mio. Franken eingestellt.

9. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) überprüft.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZH) für die Jahre 2022 – 2025

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel werden für die Jahre 2022 – 2025 Ausgaben von Fr. 12'732'000 (Fr. 3'183'000 pro Jahr) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.